

Antrag

Hannover, den 12.01.2021

Niedersächsisches Finanzministerium

**Maßnahme von finanzieller Bedeutung für den Einzelplan 13;
Bitte um Zustimmung gemäß § 40 Abs. 2 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe (NFördAVO) sowie zur Vergleichsvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und Erdöl- sowie Erdgasförderunternehmen**Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gemäß § 40 Abs. 2 LHO wird der Niedersächsische Landtag gebeten, der Änderung der NFördAVO sowie der Vergleichsvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, und Erdöl- sowie Erdgasförderunternehmen zuzustimmen (§ 38 der Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag).

Fachlich zuständig ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung.

Als Anlagen sind dem Antrag u. a. eine Muster-Vergleichsvereinbarung (Anlage 1) und die Begründung zum Entwurf der NFördAVO (Anlage 3) beigelegt. Diese Anlagen enthalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweiligen Unternehmen bzw. betreffen teilweise die interne Entscheidungsbildung der Regierung, weshalb sie insofern vertraulich zu behandeln sind.¹⁾

Gleichzeitig bitte ich um Überweisung an den Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung sowie den Ausschuss für Haushalt und Finanzen und dort jeweils um vertrauliche Beratung.

Mit der Vergleichsvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und Erdöl- sowie Erdgasförderunternehmen sollen bestehende Rechtsstreitigkeiten von erheblichem finanziellem Ausmaß ausgeräumt werden. Zur Herstellung der Rechts- und Planungssicherheit für die in Niedersachsen abgabepflichtigen Unternehmen soll die Änderung der NFördAVO schnellstmöglich verkündet werden. Außerdem sollen anhängige Rechtsbehelfe schnellstmöglich zurückgenommen werden.

Dies gelingt nur, wenn über den Antrag bereits im Januarplenum vom 27.01. bis 29.01.2021 abschließend beraten werden kann.

Reinhold Hilbers

¹⁾ Eine Beschlussfassung in den Ausschüssen über die von der Landesregierung erbetene vertrauliche Behandlung des Antrages ist vorgesehen. Eine vorherige Einsichtnahme kann unter der E-Mail-Adresse drsstelle@lt.niedersachsen.de vereinbart werden. Sie bedarf der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsklärung unter Bezugnahme auf § 95 a Abs. 2 und Abs. 6 i. V. m. § 93 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sowie § 353 b Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 StGB.

**Maßnahme von finanzieller Bedeutung für den Einzelplan 13;
Bitte um Zustimmung gemäß § 40 Abs. 2 der Niedersächsischen Landeshaushalts-
ordnung (LHO) zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Feldes- und
die Förderabgabe (NFördAVO) sowie zur Vergleichsvereinbarung zwischen dem Land
Niedersachsen und Erdöl- sowie Erdgasförderunternehmen**

- Anlagen:
1. Muster-Vergleichsvereinbarung
 2. Entwurf der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe
 3. Begründung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe

1. Antrag

Gemäß § 40 Abs. 2 LHO wird der Niedersächsische Landtag gebeten, der Änderung der NFördAVO sowie der Vergleichsvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, und Erdöl- sowie Erdgasförderunternehmen zuzustimmen.

Beide Maßnahmen sind von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung und entfalten unmittelbare Rechtswirkungen für Dritte, weshalb sie gemäß § 40 Abs. 2 LHO der Zustimmung des Landtages bedürfen.

Die vorgesehene Änderung der NFördAVO soll – im Gegensatz zur Praxis der vergangenen Jahre – die Förderabgabesätze für Erdöl und Naturgas (Erdgas und Erdölgas) bis zum Ende des Jahres 2030 festsetzen. Zudem soll rückwirkend eine Befreiung von der Förderabgabe für das Jahr 2020 erfolgen.

2. Wesentliche Inhalte der Maßnahmen

a. Vergleichsvereinbarung

Der Vergleich soll zwischen dem Land Niedersachsen und mehreren Erdöl- sowie Erdgasförderunternehmen geschlossen werden. Dafür soll die als Anlage beigefügte vertrauliche Muster-Vergleichsvereinbarung, unter Vornahme der jeweiligen Individualisierungen, unterzeichnet werden.

In den Vereinbarungen soll ein vom Land zu leistender Ausgleichsbetrag festgelegt werden, welcher die Gegenleistung der Förderunternehmen wirtschaftlich beziffern soll. Den Ausgleichsbetrag dürfte das Land durch die beabsichtigte, auf der Grundlage des Bundesberggesetzes (BBergG) beruhenden, Änderung der NFördAVO abgeltet. Bleiben diese Regelungen bis Ende 2030 unverändert in Kraft, wäre der Ausgleichsbetrag vollständig abgegolten. Für den Fall, dass eine Landesregierung die NFördAVO bis einschließlich des Erhebungszeitraums 2030 im eigenen Ermessen zum Nachteil der Förderunternehmen ändert - was ihr grundsätzlich freisteht -, sieht die Vergleichsvereinbarung einen Kompensationsmechanismus vor. Falls eine Erhöhung des Abgabesatzes unmittelbar durch bundesrechtliche oder europarechtliche Änderungen verursacht oder das Land hierdurch zu einer Änderung verpflichtet werden würde, wäre ein alternativer Kompensationsmechanismus neu zu vereinbaren.

Die Förderunternehmen würden sich im Gegenzug verpflichten, alle bereits eingereichten Klagen oder sonstigen Rechtsbehelfe zurückzunehmen und auch künftig auf deren Einlegung zu verzichten.

Eine als vertraulich zu behandelnde Muster-Vergleichsvereinbarung ist als Anlage 1 beigefügt.

b. Änderung der NFördAVO

Die NFördAVO soll im Wesentlichen wie folgt angepasst werden:

- Rückwirkende Befreiung der Bodenschätze Erdöl und Naturgas (Erdgas und Erdölgas) von der Förderabgabe für das Jahr 2020;
- Senkung der Abgabesätze für die Bodenschätze Erdöl und Naturgas für das Jahr 2021 auf 5 %, unter Beibehaltung der diesbezüglichen Sonderregelungen;
- Anwendung des Regelabgabesatzes des Bundesberggesetzes (= 10 %) für die Bodenschätze Erdöl und Naturgas für die Jahre 2022 bis 2030, unter Beibehaltung der diesbezüglichen Sonderregelungen.

Der Entwurf der NFördAVO sowie die vertraulich zu behandelnde Begründung sind als Anlagen 2 und 3 beigefügt.

3. Interesse des Landes an den Maßnahmen

Zwischen dem Land Niedersachsen und weiten Teilen der in Niedersachsen tätigen Erdöl- und Erdgasförderindustrie bestehen unterschiedliche Rechtsauffassungen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der in der NFördAVO festgelegten Abgabesätze, welche über den bundesrechtlich in § 31 Abs. 2 BBergG festgelegten Regelsatz hinausgehen. Anlass war eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus Dezember 2018 (BVerwG 7 BN 3.18), die auf ein erstinstanzliches Urteil des Obergerichtes Mecklenburg-Vorpommern (Az: 2 K 121/15) zurückgeht. In der Folge haben sich mehrere Unternehmen gegen die noch nicht bestandkräftigen Förderabgabebescheide des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) aus den Erhebungszeiträumen 2013 bis 2018 gewandt. Die Verfahren ruhen gegenwärtig. Förderabgabebescheide ab dem Erhebungszeitraum 2019 sind vom LBEG noch nicht erlassen worden. Aus diesen noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Erhebungszeiträumen resultieren Rechtsunsicherheiten sowie ein erhebliches Prozessrisiko für das Land und die Förderunternehmen.

Nach intensiver Erörterung der Sach- und Rechtslage haben die Beteiligten nun im Wege des gegenseitigen Nachgebens eine Einigung darüber erzielt, auf welche Art und Weise sie Rechtsstreitigkeiten vermeiden bzw. beenden wollen. Aus Sicht des Landes ist diese Einigung zweckmäßig und wirtschaftlich im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO.

4. Finanzielle Auswirkungen

Auf Grund der Vergleichsvereinbarung wären im Haushaltsjahr 2021 Gerichtskosten in Höhe von etwa 1 bis 1,1 Mio. Euro zu erstatten.

Die haushaltsmäßigen Auswirkungen durch die Änderung der NFördAVO würden sich wie folgt darstellen:

Im Haushaltsjahr 2020 sind rund 52 Mio. Euro an Förderabgabe vereinnahmt worden. Hiervon wären etwa 30,3 Mio. Euro an die Unternehmen zurück zu erstatten.

Im Haushaltsjahr 2021 ergäbe sich eine geschätzte Gesamtsumme der Förderabgabe für Erdöl und Naturgas in Höhe von 5,39 Mio. Euro. Im Haushaltsplan 2021 ist ein Ansatz für

Einnahmen aus der Förderabgabe in Höhe von 39 Mio. Euro veranschlagt worden. Diese Schätzung beruhte auf den damals aktuellen Abgabesätzen des Erhebungszeitraums 2020 von 18 % auf Erdöl und 27 % auf Naturgas. Für den Erhebungszeitraum 2021 stand eine Entscheidung über die Anpassung der NFördAVO durch die Landesregierung zu diesem Zeitpunkt noch aus.

In der mittelfristigen Finanzplanung ab 2022 sind - ebenfalls unter Berücksichtigung der bisherigen Abgabesätze - jeweils 30 Mio. Euro per anno eingeplant worden. Für das Haushaltsjahr 2022 ergäbe sich nunmehr eine geschätzte Gesamtsumme der Förderabgabe für Erdöl und Naturgas in Höhe von 11,31 Mio. Euro. Diese Einnahmeerwartung kann zur Folgenabschätzung der hier vorgeschlagenen Maßnahmen für die folgenden Haushaltsjahre fortgeschrieben werden, was jedoch mit erheblichen Unschärfen verbunden ist.

Eine zuverlässige und belastbare Voraussage der Höhe der zu erwartenden Förderabgabeeinnahmen ist insbesondere aufgrund der nur schwer abschätzbaren weiteren Preisentwicklung beim Erdöl und Erdgas, dem nicht zuverlässig prognostizierbaren Umfang des Förderrückganges in Niedersachsen sowie dem potentiellen Erfolg von Maßnahmen der Wirtschaft zur Stimulierung der Erdgas- und Erdölförderung in Niedersachsen kaum möglich.

Sofern sich im Verlauf der Jahre 2021 bzw. 2022 die tatsächlichen Fördermengen und Preise abweichend von den Erwartungen entwickeln, führt dies automatisch zu einer Veränderung der Einnahmesituation.

Die Einnahmen aus der Förderabgabe werden sowohl in den bundesstaatlichen Finanzausgleich als auch in den kommunalen Finanzausgleich einbezogen. Mehr- oder Mindereinnahmen wirken sich daher auf den Landeshaushalt mit etwa 61 % des jeweiligen Änderungsbetrages aus.



Hilbers

E n t w u r f

**Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
über die Feldes- und die Förderabgabe**

Vom . Januar 2021

Aufgrund des § 32 Abs. 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 237 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe

Die Niedersächsische Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe vom 10. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 564), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 406), wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Abgabe auf Erdöl

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 wird auf Erdöl keine Förderabgabe erhoben.“

2. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Abgabe auf Naturgas

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 wird auf Naturgas keine Förderabgabe erhoben.“

Artikel 2

Weitere Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe

Die Niedersächsische Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe vom 10. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 564), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066)“ durch die Angabe „Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879)“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 1 wird die Angabe „1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020“ durch die Angabe „1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2025“ ersetzt.
3. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Abgabe auf Erdöl

(1) ¹Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 beträgt die Förderabgabe auf Erdöl, das aus einer Lagerstätte gefördert wird, aus der im Erhebungszeitraum mehr als 30 000 Tonnen Erdöl gefördert wurden, fünf vom Hundert des Marktwertes multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge. ²Vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2030 beträgt die Förderabgabe auf Erdöl, das aus einer Lagerstätte gefördert wird, aus der im Erhebungszeitraum mehr als 30 000 Tonnen Erdöl gefördert wurden, zehn vom Hundert des Marktwertes multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge. ³Auf Erdöl, das aus einer anderen Lagerstätte gefördert wird, wird vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2030 keine Förderabgabe erhoben. ⁴Für jedes weitere Jahr gelten die Sätze 2 und 3 bis zu einer neuen Regelung entsprechend.“

(2) ¹Die Förderabgabe auf Erdöl, das durch Tertiärverfahren zusätzlich gefördert wird, beträgt vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2030 50 vom Hundert der sich aus Absatz 1 Sätze 1, 2 und 4 ergebenden Abgabe. ²Tertiärverfahren sind Verfahren zur Verbesserung des Entölungsgrades von Lagerstätten, bei denen die physikalischen oder chemischen Eigenschaften des Erdöls oder des Wassers in den Lagerstätten verändert und die Mobilitätsverhältnisse in der Lagerstätte durch Verringerung der Viskosität des Erdöls, durch Erhöhung der Viskosität des Wassers oder durch Veränderung der Grenzflächenspannung zwischen Erdöl und Wasser oder Erdöl und Gestein verbessert werden.

4. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020“ durch die Angabe „1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2030“ ersetzt.

5. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2030“ ersetzt.
6. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Abgabe auf Naturgas

(1) ¹Die Förderabgabe auf Erdgas beträgt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 fünf vom Hundert und vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2030 zehn vom Hundert des Bemessungsmaßstabs multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge. ²Die Förderabgabe auf Erdölgas, das aus einer Erdöllagerstätte gefördert wird, aus der im Erhebungszeitraum mehr als 30 000 Tonnen Erdöl gefördert wurden, beträgt vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 fünf vom Hundert und vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2030 zehn vom Hundert des Bemessungsmaßstabs multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge. ³Auf Erdölgas, das aus einer anderen Erdöllagerstätte gefördert wird, wird vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2030 keine Förderabgabe erhoben. ⁴Für jedes weitere Jahr gelten die Regelungen, die in den Sätzen 1 bis 3 für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2030 getroffen werden, bis zu einer neuen Regelung entsprechend.

(2) Die Förderabgabe auf Erdgas, das

1. aus einer Lagerstätte im Bereich des Festlandssockels oder
2. aus einer Lagerstätte im Bereich der Küstengewässer mithilfe von Förderplattformen gefördert wird, beträgt vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2030 50 vom Hundert der sich aus Absatz 1 Sätze 1 und 4 ergebenden Abgabe.

(3) ¹Die Förderabgabe auf Erdgas, das aus Lagerstättenbereichen mit einer durchschnittlichen effektiven Permeabilität unter 0,6 Milli-Darcy gefördert wird, mit deren Aufschluss oder Entwicklung in dem Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2030 begonnen wird, beträgt im Jahr der Aufnahme der Förderung und in den folgenden fünf Kalenderjahren 25 vom Hundert der sich aus Absatz 1 Sätze 1 und 4 ergebenden Abgabe. ²Die durchschnittliche effektive Permeabilität ist nach Verfahren, die Stand der Technik sind, zu ermitteln.

(4) Die Förderabgabe für Erdgas, das aus nahezu ausgeförderten Lagerstätten mit einer durchschnittlichen Förderrate unter 4 500 m³/h Erdgas gefördert wird, beträgt vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2030 60 vom Hundert der sich aus Absatz 1 Sätze 1 und 4 ergebenden Abgabe.

(5) Die sich aus den Absätzen 2 bis 4 ergebenden Begünstigungen werden für dieselbe Fördermenge nicht kumulativ gewährt.

7. In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020“ durch die Angabe „1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2030“ ersetzt.
8. In § 16 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar bis zum 31. Dezember 2020“ durch die Angabe „1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2030“ ersetzt.
9. In § 18 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020“ durch die Angabe „1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2025“ ersetzt.
10. In § 19 wird die Angabe „1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020“ durch die Angabe „1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2025“ ersetzt.
11. In § 21 wird die Angabe „1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020“ durch die Angabe „1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2025“ ersetzt.
12. In § 22 wird die Angabe „1. Januar bis zum 31. Dezember 2020“ durch die Angabe „1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2030“ ersetzt.
13. In § 24 Abs. 2 wird die Jahreszahl „2019“ durch die Jahreszahl „2020“ ersetzt.

Artikel 3

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.